

GEMEINDE HERGISDORF



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich	Nr.: HER/BV/040/2015	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	18.05.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Hergisdorf	03.06.2015

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 19.04.2015

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA
§ 52 KWG LSA

Der Gemeinderat trifft durch Beschluss die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister.

Diese Entscheidung soll nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist getroffen werden.

Wahleinsprüche sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen.

Insgesamt sind 4 Wahleinsprüche bis zum Ende der Frist eingegangen.

Die Prüfung ergab, dass diese zulässig sind. Darüber hinaus sind sie auch begründet. Während der Durchsicht der Wahlunterlagen im Verwaltungsamt wurde festgestellt, dass ein Briefwahlumschlag noch verschlossen war und somit nicht in das Auszählungsergebnis eingeflossen ist. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist aufgrund des Wahlheimnisses nicht möglich.

Damit sind die Wahleinsprüche auch begründet.

Das Ergebnis wurde wie folgt festgestellt:	Jürgen Colawo	321 Stimmen
	Detlef-J. Schade	322 Stimmen

Der nicht berücksichtigte verschlossene Briefwahlumschlag könnte aufgrund dieses Ergebnisses durchaus Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben.

Aus diesem Grund wird empfohlen die Wahl für ungültig zu erklären.

Auf das Mitwirkungsverbot wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über die nachfolgende Wahlprüfungsentscheidung:

- *Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl liegen vor und sind begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.*
- *Die Bürgermeisterwahl am 19.04.2015 ist ungültig.*

Finanzielle Auswirkungen:

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss